

1. Ansprechpartner bei der Kreisverwaltung des Hochtaunuskreises sind die Mitarbeiter des Fachbereiches 40.70

Jürgen Hirzel 06172/999-4702

Erich Steitz 06172/999-4706

Holger Himmelhuber 06172/999-4705

Dieser Mitarbeiterkreis wird von den Genehmigungsbehörden als Fachstelle zur brandschutztechnischen Beurteilung von Veranstaltungen beteiligt.

2. Vorbemerkung

Für Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit allen Beteiligten ein gemeinsames Sicherheitskonzept unter Federführung der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen und festzulegen. Hierbei ist auch die Notwendigkeit der Gestellung eines Brandsicherheitsdienstes nach § 17 HBKG zu prüfen. Die entsprechende Anordnung wird durch das Ordnungsamt der jeweiligen Gemeinde erlassen.

Die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen wird in der Regel vor Veranstaltungsbeginn durch die federführende Genehmigungsbehörde geprüft.

3. Vorlage Lageplan

Der Genehmigungsbehörde und dem Fachbereich 40.70 der Kreisverwaltung ist ein maßstabsgerechter Lageplan vorzulegen, aus dem die Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist.

4. Festlegungen im Lageplan

Im vorgelegten Lageplan können durch die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Fachbereich 40.70 zusätzliche notwendigen Gänge, Feuerwehrzufahrten, Gebäudeabstände, Zugänge und Fluchtwege festgelegt werden. Die im genehmigten Lageplan ausgewiesenen Flächen sind unbedingt einzuhalten.

5. Freihaltung Zufahrten, Kennzeichnung

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge Feuerwehrzufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) – analog DIN 14090 – sind im gesamten Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung ständig freizuhalten.

Die bestehenden Zugänge und Feuerwehrzufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden (Sicherung des 2. Flucht- und Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr).

6. Zu- und Durchfahrten

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige 3.50 m breite Durchfahrt für Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden. Die Durchfahrtshöhe muss mind. 4 m betragen.

Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mind. 3.50 m gegeben ist. Nach 50 m sind ausreichende Feuerwehrbewegungsflächen von mind. 7x12 m zu bilden.

7. Schutzstreifen

Bei aneinander gebauten Buden, Zelten, Ständen, Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40 m Schutzstreifen von mind. 5 m Breite ständig freizuhalten.



8 Sicherheitsabstände

Stände, Buden, Verkaufsstände usw. sind von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von mindesten 5 m anzuordnen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden. Kann der Sicherheitsabstand von 5 m nicht eingehalten werden, so sind andere Sicherungsmaßnahmen (z.B. Fenster feuerhemmend F 30-A verschließen, brennbare Außenwände feuerhemmend F 30 A verkleiden) durchzuführen.

Wenn durch die Feuerwehr für die Dauer der Veranstaltung ein angemessener Brandsicherheitsdienst gestellt wird, können Erleichterungen gewährt werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- •Stände mit geringen Brandlasten
- •Stände mit geringer Brandgefahr
- •Kleinzelte mit schwerentflammbarer (B1) Außenhaut und ausschließlicher Bestuhlung (aus Holz)
- Marktschirme und Stehtische

9 Fliegende Bauten

Die Abstände zu Gebäuden und untereinander sind einzelfallbezogen mit der Bauaufsicht und dem Fachbereich 40.70 abzustimmen.

10 Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

11 Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie über Fahrbahn oder Feuerwehrzufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4 m einzuhalten.

12 Lagerung Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden. Durch den/die Veranstalter/Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen. (z.B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer u.a.)

13 Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen.

Ein entsprechender schriftlicher Nachweis einer Elektrofachkraft ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

14 Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

15 Feuerlöscher

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406 / EN 3) in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen). Weitere Feuerlöscher können verlangt werden.



16 Löschdecken

Wird mit offenen Flammen und/oder größeren Mengen Fett (z.B. in Friteusen) umgegangen, ist zum Ablöschen brennender Personen mind. eine Löschdecke nach DIN EN 1869 im betroffenen Stand vorzuhalten.

17 Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betreiben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann.

Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmungen) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

Unter/vor den vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine höheren Temperaturen als 85° C auftreten können.

Nicht zulässig ist die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung.

18 Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.

Die Lagerung von Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen ist im Sicherheitskonzept zu regeln (Eine Zentrallagerung ist anzustreben).

Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

19 Flüssiggas

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase - TRG 280 -, den Technischen Regeln Flüssiggas - TRF 1996 - und der Unfallverhütungsvorschrift "Verwendung von Flüssiggas" (BGV D34) zu errichten und zu betreiben.

Im Einzelfall wird vor der Inbetriebnahme von der Genehmigungsbehörde eine Sachkundigenprüfung verlangt. Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort aufzubewahren.

20 Weitergehende Anforderungen

Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltungen und/oder Nutzung ergebende brandschutztechnische Auflagen bleiben vorbehalten.

21 Anwesenheit des Betreibers

Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von Ihm beauftragte Person ständig anwesend sein. Diese ist für die Einhaltung der erlassenen Maßnahmen verantwortlich.

Gegebenenfalls ist eine betriebstechnische Leitung durch den Veranstalter zu bilden.

22 Überwachung

Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten. Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

23 Brandsicherheitsdienst

Im Zuge des Brandsicherheitsdienstes ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutzund Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Verantwortlich für die Beseitigung von Mängeln ist der Veranstalter. Wird durch die Gemeinde ein Brandsicherheitsdienst gem. § 17 HBKG angeordnet, fallen hierfür Gebühren nach den örtlichen Gebührenordnungen an, die über einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben werden.



Rechtliche Grundlagen

- •Hessische Bauordnung (HBO), insbesondere §§ 5, 6, und 30, sowie Sonderbauvorschriften
- Gerätesicherheitsgesetz
- •Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), insbesondere § 17-Brandsicherheitsdienst-
- •Erlass des HMdI "Brandschutzvorkehrungen bei Märkten (z.B. Flohmärkten), Straßenfesten u.ä. Veranstaltungen". Erlass vom 23.07.1980 (StAnz. S. 1786)
- •Richtlinie über Fliegende Bauten (FBR)
- •Hessisches Gesetz für öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- •Hessisches Straßengesetz (Hess. Straßen Ges.)
- •Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere BGV A5 (ehem. VBG 108) und BGV A8 (ehem. VBG 125)
- •Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (DIN 14 090), in Verbindung mit § 5 HBO
- •Technische Regeln Flüssiggas (TRF)
- Technische Regeln Druckgase (TRG)

Noch Fragen zu diesen oder anderen Themen des Brandschutzes? So erreichen Sie uns:

E-Mail: vb@hochtaunuskreis.de

Telefon: 06172 999 47 -02, -05 oder -06

4